

Notbelieferung Gewerbekunden (registrierende Leistungsmessung RLM) in Mittelspannung

Gültig ab 01.01.2023

Sie kaufen Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bei einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh/Jahr (Strom). Ihr Energiebezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz in Mittelspannung kann keinem Liefervertrag zugeordnet werden (weil Sie noch keinen Stromliefervertrag abgeschlossen haben, weil Ihr Vertrag beendet ist oder weil Ihr Lieferant Sie infolge seiner Insolvenz nicht mehr beliefern kann).

Bitte beachten Sie:

Für Letztverbraucher in Mittelspannung besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG. Wir sind deshalb nicht zur Notbelieferung verpflichtet und wir behalten uns vor, das nachfolgende Angebot jederzeit zurückzuziehen.

Unter diesem Vorbehalt bieten wir Ihnen die Notbelieferung mit Energie in Mittelspannung zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen der Notbelieferung in Mittelspannung an:

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
RLM-Strom (Mittelspannung)		
Energie-Arbeitspreis (Versorgeranteil)	48,702 Ct/kWh	57,955 Ct/kWh
Energie-Grundpreis (Versorgeranteil)	100,00 Euro/Monat	119,00 Euro/Monat

Zu dem Energie-Arbeitspreis kommen die von uns als Lieferanten nicht beeinflussbaren folgenden Preisbestandteile hinzu, derzeit: Entgelte für die Netznutzung (veröffentlichter Arbeits- u. Leistungspreis, abhängig von Lieferebene und Jahresbenutzungsdauer), Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Umlagen nach § 60 EEG, § 26 KWVGK, § 19 StromNEV, § 17f EnWG sowie § 18 AbLaV und zuzüglich Umsatzsteuer.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie während der Dauer der Ersatzversorgung mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die im Rahmen der Ersatzversorgung geschuldeten Leistungen haben, erhöht sich das von Ihnen zu zahlende Entgelt mit Wirksamwerden der neuen Regelung um die daraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen.